

Firmenstempel	Eingang bei der Gemeinde	<b>Eingang beim Landratsamt</b>
---------------	--------------------------	---------------------------------

An die Gemeinde

.....  
Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

Vollzug des Arzneimittelgesetzes - AMG - vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448)  
Abgabe von freiverkäuflichen Arzneimitteln

Anlage: 2 Abdrucke dieser Anzeige

**A N Z E I G E**  
**nach § 67 Arzneimittelgesetz (AMG)**

Name des Gewerbebetriebes (für jeden Filialbetrieb sind eigene Vordrucke einzureichen)
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Es ist beabsichtigt,

Arzneimittel im Einzelhandel außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 50 Abs. 1 AMG

Arzneimittel im Reisegewerbe im Rahmen des § 51 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 2 AMG

abzugeben.

**Hinweise:**

1. Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln darf nur betrieben werden, wenn der Unternehmer eine zur Vertretung des Unternehmers gesetzlich berufene oder eine von dem Unternehmer mit der Leitung des Unternehmens oder mit dem Verkauf beauftragte Person die erforderliche Sachkenntnis besitzt. Bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstellen muss für jede Betriebsstelle eine Person vorhanden sein, die die Sachkenntnis besitzt (§ 50 Abs. 1 AMG).
2. Die Herstellung von Arzneimitteln ist der zuständigen Regierung direkt anzuzeigen.
3. Nachträgliche Änderungen sind ebenfalls anzuzeigen.

**Die Richtigkeit der obigen Angaben bestätigt:**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Gewerbetreibenden